



DER GENERALBUNDESANWALT

BEIM BUNDESGERICHTSHOF

Der Generalbundesanwalt • Postfach 27 20 • 76014 Karlsruhe

An den
Vorsitzenden des 3. Strafsenates des
des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg
Herrn Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht
Dr. Rühle o. V. i. A.
Sievekingplatz 2
20355 Hamburg

Aktenzeichen	Bearbeiter/in	☎ (0721)	Datum
2 StE 16/16-6 (bei Antwort bitte angeben)	OStA'in b. BGH Dr. Zabeck	81 91 - 312	10. Mai 2017

Betrifft: Strafverfahren gegen Zeki **Eroglu**
wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im
Ausland;

hier: Stellungnahme zu den Anträgen der Verteidigung (ANLAGE 88 HVP)

1. Ich beantrage, den Antrag auf Vernehmung des Zeugen EKHK Becker abzulehnen.

- a. Bei dem Antrag zu Ziffer 1 handelt es sich – jedenfalls hinsichtlich der Punkte eins und zwei – nicht um einen Beweisantrag im Rechtssinne, da er keine bestimmten Tatsachenbehauptungen, sondern lediglich Wertungen und Schlussfolgerungen enthält. Die in das Wissen eines Zeugen gestellte Beweisbehauptung ist jedoch nur dann ausreichend bestimmt, wenn die Ablehnungsgründe des § 244 Abs. 3 StPO exakt und sinnvoll auf sie angewendet werden können. Nur durch die Trennung von Beweistatsache und Beweisziel ist eine sinnvolle Anwendung der Ablehnungsgründe gewährleistet.
- b. Punkt fünf der in das Wissen des Zeugen Becker gestellten Behauptungen ist bereits erwiesen durch Einführung des in Bezug genommenen Artikels „Historische Vollversammlung“ in der Yeni Özgür Politika vom 11. Juli 2013 zur 9. Vollversammlung des KONGRA GEL vom 30. Juni bis 5. Juli 2013 (Bd. III.5.3 Bl. 97-101) im Wege des Selbstleseverfahrens (vgl. Anordnung des Vorsitzenden ANLAGE 11 HVP).

- c. Im Hinblick auf die unter Punkt drei und vier in Bezug genommenen Erklärungen in Nüce TV wird der Senat die Beweiserhebung als aus tatsächlichen Gründen bedeutungslos ablehnen können.

Dem Antrag der Verteidigung ist zu entnehmen, dass die Beweiserhebung erneut dem Ziel dient, der rechtlichen Einordnung der PKK als terroristische Vereinigung den Boden zu entziehen. Vor diesem Hintergrund wird der Senat dem Beweisantrag nicht nachgehen müssen.

Aus dem erstrebten Beweisziel, die Ermittlungsbehörden gingen davon aus, dass im „unmittelbar dem Anklagezeitraum vorgelagerten Zeitraum“ (...) „seitens der PKK und ihr assoziierten Organisationen eine Verteidigung gegen türkische Angriffe propagiert wurde“, ergibt sich nichts, was die bislang aus den Beschlüssen des Senats hervorgehende Rechtsauffassung betreffend die terroristische Ausrichtung der PKK im Tatzeitraum in Frage stellen würde. Insbesondere wird der Senat aus der Tatsache, die PKK „propagiere“ eine Verteidigung gegen türkische Angriffe nicht den Schluss ziehen müssen, dass einzelne militärische Aktionen seitens der bewaffneten Einheiten der PKK im behaupteten Zeitraum oder gar das Vorgehen der HPG insgesamt gerechtfertigt waren.

- d. Im Übrigen ist durch die in die Hauptverhandlung durch Verlesung und im Wege des Selbstleseverfahrens eingeführten Urkunden bereits erwiesen, dass sich die PKK in Bezug auf die Aktionen ihrer bewaffneten Kräfte stets – auch in Zeiten von Waffenstillständen und Friedensverhandlungen – auf ein „legales Selbstverteidigungsrecht“ berufen hat:
- Auf Seite 13 des in Auszügen verlesenen Strafurteils gegen Bedrettin Kavak wird festgestellt, dass ungeachtet der „Friedensinitiative“ ab 2001 der bewaffnete Arm der PKK unter Hinweis auf ein „legales Selbstverteidigungsrecht“ fortbestanden hat.
 - In der vorgenannten Veröffentlichung über die Beschlüsse der 9. Vollversammlung des KONGRA GEL heißt es unter „HPG“ (Bd. III.5.3 Bl. 97):

„Die Vollversammlung hat erklärt, dass die Sicherheit des kurdischen Volkes von der Existenznotwendigkeit der HPG abhängig ist. Alle Teile müssten deshalb für ihre natio-

nale Existenz Sicherheit erlangen, bis für die Befreiung gesorgt worden ist. Die Stärke der legitimen Verteidigungskräfte müsse mehr denn je gesteigert werde.“

- o Im KCK-Vertrag von Juni 2013 wird unter der Überschrift „Gründungsdeklaration“ festgestellt, der demokratische Konföderalismus bediene sich der „legitimen Verteidigung bei Angriffen auf das Land, die Bevölkerung und die Freiheiten sowie bei Missachtung des Rechts“ (Bd. I.9 Bl. 21). Unter §§ 22 und 23 widmet sich der KCK-Vertrag der „Pflicht zur legitimen Selbstverteidigung“ sowie dem „Fall des legitimen Verteidigungskrieges“ (Bd. I.9 Bl. 56).
- e. Aus diesen Gründen gebietet auch die Aufklärungspflicht die Beweisaufnahme zu den aufgestellten Behauptungen nicht.
2. Dem weiteren Antrag auf Vernehmung des Zeugen Becker zu „diversen türkischen Militäroperationen vor und nach Mai 2013“ wird – mangels Beweistatsache – nur nach Maßgabe der Amtsaufklärungspflicht nachzugehen sein. Für die Frage der terroristischen Ausrichtung der PKK kommt es jedoch nicht darauf an, ob es im fraglichen Zeitraum türkische Militäroperationen – zum Beispiel „Beobachtungen mit militärischem Gerät, beispielsweise Drohnen“ oder Bauten von Militärstationen und Staudämmen – gegeben hat. Der Senat ist daher zu der beantragten Beweiserhebung nicht gedrängt.

Wie bereits mit Beschluss (Anlage 71 zum HVP) dargelegt, ist der Senat auch nicht gehalten, Beweis darüber zu erheben, dass der Zeuge EKHK Becker Ermittlungen zu türkischen Militäroperationen nicht vorgenommen hat.

3. Im Hinblick auf die von der Verteidigung beantragte Verlesung von Urkunden unter Ziffer 3 des Antrags gilt Folgendes:
- a. Bei der Behauptung, die Selbstbekennung „weise“ auf etwas „hin“, handelt es sich nicht um eine Tatsachenbehauptung, sondern um eine Wertung. Es handelt sich daher im Hinblick auf die Spiegelstriche eins und zwei nicht um Beweisanträge.

Die Aufklärungspflicht gebietet die Verlesung dieser Bekenntnisse nicht:

In der Bekennung vom 27. Januar 2013 auf www.hezenparastin.com heißt es, die Guerillakräfte der PKK hätten am 26. Januar 2013 in der Provinz Sirnak auf zwei Wachhäuser geschossen und vier Soldaten getötet. Danach habe die türkische Armee inten-

siv das Aktionsgebiet und die Umgebung bombardiert. Es ist nicht ersichtlich, unter welchem rechtlichen Aspekt, eine Rechtfertigung des Vorgehens der „Guerillakräfte“ in Betracht kommt. Gleiches gilt für die in den weiteren Bekenntnissen dargestellten Aktionen der „Guerillakräfte“.

Dessen ungeachtet würde das erstrebte Beweisergebnis, einzelne Operationen des bewaffneten Arms der PKK seien als Verteidigung gegen einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff türkischer Soldaten gemäß § 32 StGB gerechtfertigt – entgegen der Auffassung der Verteidigung – nicht dazu führen, dass die terroristische Ausrichtung der PKK zu verneinen wäre. Darauf, ob die Begehung solcher Taten der Hauptzweck der Vereinigung ist oder nur von untergeordneter Bedeutung, kommt es nicht an, denn die entsprechende Einschränkung in § 129 Abs. 2 Nr. 2 StGB findet auf §§ 129a, 129b StGB keine Anwendung.

Es wird daher beantragt, die Verlesung der vorgenannten Urkunden abzulehnen.

- b. Gegen die Einführung der Urkunden zu den Spiegelstrichen 3 bis 5 werden keine Einwände erhoben

Die Erklärung des HPG-Presse- und Kommunikationszentrums vom 16. November 2013 auf www.hezenparastin.com bezieht sich auf den in der Anklageschrift auf Seite 20 unter Ziffer (3) aufgeführten Anschlag vom 15. November 2013.

„(3) Am 15. November 2013 beschossen HPG-Guerillakräfte im Kreis Nusaybin bei Mardin Fahrzeuge der türkischen Armee mit Langlaufwaffen; Personen kamen nicht zu Schaden. Die HPG bekannten sich auf ihrer Internetseite dazu, „als Warnung und zum Zwecke der Verteidigung“ das Feuer eröffnet zu haben.“

Der Erklärung seitens der HPG, die „Besatzerkräfte der türkischen Armee“ seien „auf Operation“ gewesen; darauf hätten die „Guerillakräfte als Warnung und zum Zwecke der Verteidigung das Feuer eröffnet“, können keine Tatsachen entnommen werden, die als Grundlage für das Vorliegen eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs oder eine Verteidigungshandlung im Sinne von § 32 StGB in Betracht kämen. Gleiches gilt für die korrespondierende Meldung auf gundem.milliyet.com.tr vom 16. November 2013, wonach „die auf Streifendienst“ befindlichen türkischen Militärkräfte“ in einen Hinterhalt gelockt“ und mit „Langlaufwaffen beschossen“ worden seien. Die Urkunden belegen vielmehr einen weiteren Anschlag seitens der HPG, der Ausdruck der terroristischen Ausrichtung der PKK ist.

Soweit in dem zur Verlesung gestellten Artikel auf www.firatnews.com die Rede davon ist, dass die HPG im Zeitraum zwischen dem 1. Januar und 28. März 2013 10 Vergeltungsanschläge verübt hätten, ist ebenfalls nicht ersichtlich, welcher entlastende Gesichtspunkt sich hieraus ergeben soll.

Im Auftrag

(Dr. Zabeck)